9233

Richtlinie über nichtamtliche Hinweiszeichen, Direktvermarktung ab Feld sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und -wagen (NH-Richtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 6. März 2009 (8107s)

Vorbemerkung:

Die Richtlinie hat zum Ziel, die Außerortsorientierung des überörtlichen Verkehrs für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie für versteckt liegende Stätten zu verbessern. Dabei soll eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs infolge einer ungeordneten und unbeschränkten Beschilderung außerhalb der Ortsdurchfahrten verhindert werden. Soweit derartige Beeinträchtigungen bereits bestehen, sollen sie beseitigt werden. Mit den nichtamtlichen Hinweiszeichen soll den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern das Auffinden der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe sowie der versteckt liegenden Stätten außerhalb des Erschließungsbereichs von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erleichtert werden.

Für die Beschilderung der innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe wird auf die Ausführungen unter Teil 1 Nr. 7 "Innerörtliche Ziele" hingewiesen. Die Beschilderung an Radwegen richtet sich nach Teil 1 Nr. 8 "Radwege".

Baurechtliche Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Teil 1 Nichtamtliche Hinweiszeichen

1 Anwendungsbereich

Nichtamtliche Hinweiszeichen können außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten aufgestellt werden. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine amtliche Beschilderung (insbesondere Verkehrszeichen 386 und 432 der StVO) nicht vorliegen, aber ein Verkehrsbedürfnis für die Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen auf gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe oder versteckt liegende Stätten besteht. Ein Verkehrsbedürfnis besteht, wenn die Hinweisbeschilderung im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zweckmäßig ist. Dies ist bei landwirtschaftlichen Betrieben auch dann gegeben, wenn zwar der Betrieb und der unmittelbar dorthin führende Weg von der Bundes-, Landesoder Kreisstraße sichtbar sind, jedoch nicht erkennbar ist, dass dort Direktvermarktung stattfindet.

Im Übrigen darf eine Beschilderung mit nichtamtlichen Hinweiszeichen nur dann erfolgen, wenn der gewerbliche oder landwirtschaftliche Betrieb oder die versteckt liegende Stätte

- außerorts, z. B. an der freien Strecke einer Bundes- bzw. Landes- bzw. Kreisstraße liegt,
- nachgewiesen gewerbe- und baurechtlich unbedenklich ist, insbesondere über eine dem angegebenen Gewerbe entsprechende genehmigte bauliche Anlage verfügt und sie für diese Zwecke nutzt,
- eine zulässige und der Verkehrssicherheit entsprechende Zufahrt hat.

Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen besteht nicht.

2 Auswahl der Ziele

Eine Beschilderung mit nichtamtlichen Hinweiszeichen zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmerinnen und Ver-

kehrsteilnehmer kommt insbesondere bei folgenden Zielen in Betracht:

- gastronomischen Betrieben.
- landwirtschaftlichen direkt vermarktenden Betrieben mit Ab-Hof-Verkauf,
- landwirtschaftlichen Betrieben mit Direktvermarktung ab Feld,
- Beherbergungseinrichtungen.
- sonstigen, versteckt liegenden Stätten (z. B. Badeplätze).

3 Standorte der Hinweiszeichen

Die Standortwahl trifft die örtlich zuständige Straßenbaubehörde im Benehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei sind zu beteiligen.

Die nichtamtlichen Hinweiszeichen müssen außerhalb des Verkehrsraumes unter Beachtung der Mindestabstände nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) aufgestellt werden. Sie dürfen die freie Sicht nicht einschränken und insbesondere die leichte Erkennbarkeit und Lesbarkeit von amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Der Standort für die Aufstellung von nichtamtlichen Hinweis zeichen ist sorgfältig zu bestimmen, um einerseits eine eindeutige Zielführung des Verkehrs zu ermöglichen und andererseits den verkehrlichen Sicherheitsanforderungen zu genügen (§ 33 Abs. 2 StVO).

Ihr Standort ist von amtlichen Verkehrszeichen deutlich abzusetzen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die nichtamtlichen Hinweiszeichen (Anlage 1, Bilder 1a 3) kommen in der Regel nur an der letzten Abfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zum Ziel in Betracht.
- Die nichtamtlichen Hinweiszeichen sollen auf dem Straßengrundstück aufgestellt werden.
- Die Pflege der zur Straße gehörenden Bestandteile darf nicht übermäßig erschwert werden.
- 4. Die nichtamtlichen Hinweiszeichen sind entsprechend den Vorschriften der StVO und der VwV-StVO aufzustellen. Ist bereits eine amtliche Wegweisung auf ein anderes Ziel vorhanden, dürfen nichtamtliche Hinweiszeichen nicht mit dieser kombiniert werden. Die Aufstellung erfolgt dann in geeignetem Abstand (15 - 20 m) vor der Einmündung so, dass diese vom Standort möglichst noch sichtbar ist.
- 5. Ein Vorwegweiser für ein nichtamtliches Hinweiszeichen (Anlage 1, Bilder 2a, 2b) kommt dann in Betracht, wenn die Straße so unübersichtlich oder die Verkehrsdichte so hoch ist, dass eine Vorinformation zur Hinführung auf das Ziel geboten ist. Der Abstand zum Hinweiszeichen (Anlage 1, Bilder 1a - 1e) soll dann 150 m bis 250 m betragen.
- 6. Für direkt an der Straße liegende Ziele kommen nichtamtliche Hinweiszeichen regelmäßig nicht in Betracht. Wenn das Ziel nicht aus angemessener Entfernung erkennbar ist (weil es z. B. hinter einem Waldstück oder einer Kuppe liegt) kann ein Hinweiszeichen mit grafischem Symbol als Vorankündigung (Anlage 1, Bild 3) errichtet werden.
- 7. Eine Häufung von nichtamtlichen Hinweiszeichen ist zu vermeiden. Mehr als 3 Hinweiszeichen je Richtung an einem Standort sind nicht zulässig. Dabei ist eine Bündelung an einer gemeinsamen Aufstellvorrichtung vorzusehen.
- Die Mindesthöhe zwischen Unterkante des Hinweiszeichens und Aufstellfläche beträgt 1,00 m, über Gehwegen 2,00 m und über Radwegen 2,25 m. Der seitliche Abstand

des Hinweiszeichens zum Fahrbahnrand soll 1,50 m betragen. Bei beengten Verhältnissen kann der Abstand bis zur Pfostenachse gemessen werden.

4 Beschilderung

4.1 Inhalt der nichtamtlichen Hinweiszeichen

Der Inhalt der nichtamtlichen Hinweiszeichen ist auf das zum Auffinden des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes oder der versteckt liegenden Stätte notwendige Maß zu beschränken.

Es ist nur das Zielobjekt (Name des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes oder der versteckt liegenden Stätte), evtl. in Verbindung mit einem oder mehreren grafischen Symbolen anzugeben (Anlage 1, Bilder 1a - 3). Mehr als 3 grafische Symbole in einem Hinweiszeichen sind nicht zulässig.

Für nichtamtliche Hinweiszeichen sind folgende grafische Symbole zu verwenden:

- Gastronomische Betriebe: "Messer und Gabel"



- Cafe, Erfrischungen, Imbiss: "Tasse"
- Beherbergungsbetriebe "Bett"
- Landwirtschaftliche Direktvermarktung: "Scheunentor"
- Weinvermarktung: "Traube"



Das Symbol "Messer und Gabel" darf nicht zusammen mit dem Symbol "Tasse" verwendet werden.

Ggf. können bei landwirtschaftlichen Direktvermarktungen folgende zusätzliche Hinweise aufgenommen werden (Anlage 1, Bilder 1e und 2b):

- Vermarktungsschwerpunkte, z. B. "Obst", "Gemüse",
- Saisonprodukte, z. B. "Erdbeeren", "Spargel",
- Öffnungszeiten, z. B. "Hofladen Mi Sa", "Mo Ruhetag".

Werbung und andere Inhalte sind nicht zulässig.

4.2 Gestaltung, Größe und Materialien

Die Ausführung der Hinweiszeichen hat sich nach den Güteanforderungen der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen
und Verkehrseinrichtungen e.V. zu richten. Hinweiszeichen
sind mit dem RAL-Gütezeichen zu kennzeichnen. Eine Übersicht der Herstellerinnen und Hersteller, die zum Führen des
RAL-Gütezeichens berechtigt sind, ist beim Industrieverband
Verkehrszeichen e.V., Steinhausstraße 79, in 58099 Hagen
erhältlich oder im Internet unter "www.ivst-vz.de/gvz_guetezeichenbenu.html" einsehbar.

Die nichtamtlichen Hinweiszeichen sind entsprechend den Bildern in der Anlage zu gestalten und herzustellen. Die einzelnen Elemente (Beschriftung, Pfeile, grafische Symbole usw.) sind sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Die Beschriftung darf im Höchstfall zweizeilig sein. Die zweite Zeile kann alternativ für zusätzliche Hinweise (z. B. "Erdbeeren, Spargel") genutzt werden.

Die Breite der Hinweiszeichen wird durch die variablen Inhalte bestimmt. Das Mindestmaß ist einzuhalten. Die Verlängerung erfolgt jeweils im Raster von 50 mm. Die Breite der Hinweiszeichen soll 2000 mm nicht überschreiten. Bei mehreren Schildern am gleichen Standort ist eine einheitliche Breite anzustreben.

Nichtamtliche Hinweiszeichen haben eine grüne Grundfarbe gemäß DIN 6171, Teil 1.

Schrift, Pfeil und Kontraststreifen sind weiß. Das grafische Symbol ist schwarz auf weißem Grund. Für die Schrift ist die Verkehrsschrift (Mittelschrift) gemäß DIN 1451, Teil 2, anzuwenden.

Die Hinweiszeichen sind retroreflektierend, mindestens mit Reflexfolie der Bauart Typ 1 gemäß DIN 67520, Teil 2, auszuführen.

Für die nichtamtlichen Hinweiszeichen ist in der Regel keine statische Bemessung erforderlich. Bei mehreren Hinweiszeichen an einer Tragkonstruktion kann diese jedoch notwendig werden.

Die Aufstellvorrichtungen (Pfosten, Schellen, Schrauben, Fundamente usw.) müssen den Anforderungen der IVZ-Norm der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. genügen. Insbesondere ist zu beachten, dass für die Aufstellung Rohre aus Stahl mit einem Durchmesser von maximal 76,1 mm und einer Wanddicke von maximal 2,9 mm verwendet werden dürfen.

5 Verfahren

5.1 Antrag

Falls keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist der Antrag gemäß dem in der Anlage 2 beigefügten Formular zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an die zuständige Straßenmeisterei zu richten.

5.2 Aufstellung auf Straßengrund

Die Aufstellung der nichtamtlichen Hinweiszeichen erfolgt auf Straßengrund. Hierfür ist ein Nutzungsvertrag (Anlage 3) zu schließen.

Ein Entgelt für die Nutzung des Straßengrundes wird nicht erhoben, da die Hinweiszeichen der Verkehrsführung dienen.

5.3 Beschaffung und Aufstellung

Die Beschaffung und Aufstellung der nichtamtlichen Hinweiszeichen einschließlich der Aufstellvorrichtung erfolgt durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der Termin zur Aufstellung ist mit der zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Arbeitsstelle in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 95" (Ausgabe 1995) abzusichern und hierzu eine ggf. erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen.

6 Kosten

Die Antragstellerin oder der Antragsteller trägt die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung, regelmäßige Unterhaltung, Umsetzung und Beseitigung der nichtamtlichen Hinweiszeichen und ersetzt der Straßenbauverwaltung alle sich im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Sollen an einem Standort für ein nichtamtliches Hinweiszeichen weitere nichtamtliche Hinweiszeichen aufgestellt werden, sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung an einer gemeinsamen Aufstellvorrichtung von den hinzukommenden Antragstellerinnen und Antragstellern zu tragen. Mehrere Antragstellerinnen und Antragsteller haften für die in Satz 1 bezeichneten Kosten gesamtschuldnerisch.

7 Innerörtliche Ziele

Die amtliche Wegweisung zu innerörtlichen Zielen obliegt den örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden. Die Auswahl dieser Ziele erfolgt auf der Grundlage der VwVStVO zu Zeichen 432. Mit dem Zeichen 367 StVO kann auf eine Auskunftsstelle oder ein Fremdenverkehrsbüro hingewiesen werden.

Sonstige Beschilderungskonzepte für innerörtliche Ziele liegen in der Zuständigkeit der Gemeinden / Städte.

Soweit vor Ortsdurchfahrten Hinweisschilder zur Kennzeichnung gewerblicher Betriebe, die auf einer Tafel zusammengefasst sind, aufgestellt werden, ist aus straßenrechtlicher Sicht Folgendes zu beachten:

- Die Hinweisschilder sollen auf Straßengrund aufgestellt werden. Mit der zuständigen Straßenbaubehörde ist hierüber ein Nutzungsvertrag (Anlage 3 der Nutzungsrichtlinie, Verkehrsblatt 1975, Seite 537) zu schließen.
- Nur Betriebe, für die alle erforderlichen behördlichen oder sonstigen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen, sollen angekündigt werden.
- Es darf keine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs hervorgerufen werden. Durch das Aufstellen der Hinweisschilder darf der Gemeingebrauch auf der Straße nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen erhalten bleiht
- Die Gestaltung der Hinweisschilder erfolgt in einheitlicher Form und Farbe. Die Grundfarbe ist grün gemäß DIN 6171.
 Die Schrift nach DIN 1451, Teil 2, ist weiß. Die Hinweisschilder sollen retroreflektierend mindestens mit Reflexfolie der Bauart Typ 1 ausgeführt werden.
- Einzelhinweise sind nicht mehr zulässig.
- Vor Hinweisschildern mit zahlreichen Firmennamen oder mit einem Stadtplan sollte eine Haltebucht vorhanden sein, damit die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sich orientieren können, ohne den fließenden Verkehr zu behindern.
- Die Straßenbaubehörden haben in allen den Verkehr beeinflussenden Fragen die Straßenverkehrsbehörden rechtzeitig zu beteiligen.

Hinweise auf innerörtliche Ziele nach dieser Richtlinie kommen nicht in Betracht.

8 Radwege

Die Beschilderung von Radwegen richtet sich nach den "Hinweisen zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz – HBR –" in der jeweils geltenden Fassung. Dabei können die grafischen Symbole nach Nummer 4.1 der vorliegenden Richtlinie verwendet werden. Darüber hinaus kommt eine Beschilderung nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie an Radwegen nicht in Betracht.

Teil 2 Direktvermarktung ab Feld

1 Anwendungsbereich

Die Direktvermarktung ab Feld kann zeitlich begrenzt für die jeweilige Erntezeit zugelassen werden, wenn

- die verkehrlichen Verhältnisse ein verkehrsgerechtes Einund Abbiegen ohne Gefährdung des Verkehrs auf der durchgehenden Fahrbahn gestatten und
- auf dem Feld unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahl der Besucherinnen und Besucher ein ausreichendes Angebot an Stellflächen zur Verfügung steht. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Straße vermischen wird.

Auf die Direktvermarktung ab Feld kann mit nichtamtlichen Hinweiszeichen hingewiesen werden (Anlage 1, Bilder 4a - 4d). Für die Vorankündigung (Anlage 1, Bild 4d) gelten die Regelungen unter Teil 1, Nr. 3, Ifd. Nr. 5, entsprechend.

2 Verfahren

Die Direktvermarktung ab Feld wird in der Regel von dem Verbot, Waren und Leistungen aller Art auf der Straße an-

zubieten, nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO erfasst und bedarf daher der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO durch die Straßenverkehrsbehörde.

Die straßenrechtlichen Vorschriften über Sondernutzungen sind zu beachten. Gemäß § 8 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 41 Abs. 7 des Landesstraßengesetzes (LStrG) bedarf es jedoch keiner gesonderten Sondernutzungserlaubnis, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 StVO) oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO) erforderlich ist. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde hat vor ihrer Entscheidung die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören.

2.1 Antrag

Falls keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist der Antrag zur Direktvermarktung ab Feld gemäß dem in der Anlage 4 beigefügten Formular an die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu richten.

2.2 Standorte

Wird beabsichtigt, auf die Direktvermarktung ab Feld mit nichtamtlichen Hinweiszeichen (Anlage 1, Bilder 4a - 4d) hinzuweisen, so soll die Aufstellung auf Straßengrund erfolgen. Es darf nur auf das zu vermarktende Produkt / die zu vermarktenden Produkte hingewiesen werden. Die Aufstellvorrichtungen müssen die Anforderungen der "Technischen Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen, TL – Aufstellvorrichtungen 97", erfüllen. Hierfür ist ein Nutzungsvertrag (Anlage 5) zu schließen. Ein Entgelt für die Nutzung des Straßengrundes wird nicht erhoben, da das Hinweiszeichen der Verkehrsführung dient.

Für die Ausführung der Hinweiszeichen (Größe und Materialien) gelten die Regelungen unter Teil 1 Nr. 4.2, entsprechend.

2.3 Beschaffung und Aufstellung

Die Beschaffung und Aufstellung der nichtamtlichen Hinweiszeichen einschließlich der Aufstellvorrichtung erfolgt durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der Termin zur Aufstellung ist mit der zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Arbeitsstelle in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 95" (Ausgabe 1995) abzusichern und hierzu eine ggf. erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen.

Die Mindesthöhe zwischen Unterkante des Hinweiszeichens und Aufstellfläche beträgt 1,00 m, über Gehwegen 2,00 m und über Radwegen 2,25 m. Der seitliche Abstand des Hinweiszeichens zum Fahrbahnrand soll 1,50 m betragen. Bei beengten Verhältnissen kann der Abstand bis zur Pfostenachse gemessen werden.

2.4 Kosten

Die Antragstellerin oder der Antragsteller trägt die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung, regelmäßige Unterhaltung, Umsetzung und Beseitigung des nichtamtlichen Hinweiszeichens und ersetzt der Straßenbauverwaltung alle sich im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

Sollen an einem Standort für ein nichtamtliches Hinweiszeichen weitere nichtamtliche Hinweiszeichen aufgestellt werden, sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung an einer gemeinsamen Aufstellvorrichtung von den hinzukommenden Antragstellerinnen und Antragstellern zu tragen. Mehrere Antragstellerinnen und Antragsteller haften für die in Satz 1 bezeichneten Kosten gesamtschuldnerisch.

Teil 3 Aufstellen von Verkaufsständen und -wagen

1 Standorte

Bei der Aufstellung von Verkaufsständen und -wagen sind insbesondere die Rechtsvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 33 StVO) und des Straßenrechts (§ 9 FStrG / §§ 22, 23 LStrG und § 8 Abs. 1 FStrG / § 41 Abs. 1 LStrG) zu beachten. Danach kann das Aufstellen von Verkaufsständen und -wagen nur in folgenden Ausnahmefällen genehmigt werden:

- Verkaufsstände und -wagen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt im Ortseingangsbereich,
- Verkaufsstände und -wagen innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt von Gemeinden.

2 Genehmigungen

Bei der Genehmigung von Verkaufsständen und -wagen ist aus straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Sicht Folgendes zu beachten:

- gut einsehbarer Standort,
- ausreichende Stellplätze für den Fahrzeugverkehr,
- keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- kein Unfallhäufungspunkt,
- nicht im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen.

Des Weiteren bedürfen Verkaufsstände und -wagen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt einer Ausnahmegenehmigung (§ 9 FStrG, §§ 22, 23 LStrG) sowie einer Sondernutzungserlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 41 Abs. 1 LStrG) durch die Straßenbaubehörde, über deren Erteilung unter Berücksichtigung der im Ortseingangsbereich vorhandenen niedrigeren Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs im Einzelfall entschieden werden muss. Da genehmigungsfähige Verkaufsstände gut einsehbar und daher für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ohne Weiteres auffindbar sind, kommen nichtamtliche Hinweiszeichen nach dieser Richtlinie nicht in Betracht. Werbung und sonstige Hinweise auf den Verkaufsstand sind nicht zulässig.

Teil 4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

MinBl. 2009, S. 106

Anlage 1

Beispiele für nichtamtliche Hinweiszeichen

Die abgebildeten Hinweiszeichen sind nur beispielhaft. Die Anwendung ist für beide Richtungen möglich (linksweisend und rechtsweisend).

Gestaltung, Ausführung und Materialien:

Untergrund grün; Schrift und Pfeil weiß; grafische Symbole weißschwarz; Farben nach DIN 6171, Folie mindestens Bauart Typ 1 nach DIN 67520 Teil 2

Bild 1a, Hinweiszeichen einzeilig



Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1200 mm Schriftgröße 105 mm

Bild 1b, Hinweiszeichen einzeilig mit graf. Symbol



Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1200 mm Schriftgröße 105 mm

Bild 1c, Hinweiszeichen zweizeilig mit graf. Symbolen nebeneinander



Schild: H = 450 mm, Mindestbreite B = 1200 mm Schriftgröße 105 mm

Bild 1d, Hinweiszeichen zweizeilig mit graf. Symbolen übereinander



Schild: H = 450 mm, Mindestbreite B = 1200 mm Schriftgröße 105 mm

Bild 1e, Hinweiszeichen zweizeilig mit graf. Symbol und Produktangabe



Schild: H = 450 mm, Mindestbreite B = 1200 mm Schriftgröße 105 mm

Bild 2a, Hinweiszeichen als Vorwegweiser einzeilig



Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1200 mm Schriftgröße 105 mm

Bild 2b, Hinweiszeichen als Vorwegweiser zweizeilig mit graf. Symbol



Schild: H = 450 mm, Mindestbreite B = 1200 mm Schriftgröße 105 mm

Bild 3, Hinweiszeichen als Vorankündigung mit graf. Symbolen



Schild, Mindestgröße: H = 500 mm, B = 500 mm; $max. \ H = 750 \ mm, \ max. \ B = 600 \ mm$ Schriftgröße 105 mm

Beispiele zur Direktvermarktung ab Feld

Bild 4a, Hinweiszeichen einzeilig



Schild: H = 350 mm, Mindestbreite B = 1000 mm Schriftgröße 105 mm

Bild 4b, Hinweiszeichen zweizeilig



Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1000 mm Schriftgröße 105 mm

Bild 4c, Hinweiszeichen zweizeilig



Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1000 mm Schriftgröße 105 mm

Bild 4d, Hinweiszeichen als Vorwegweiser zweizeilig



Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1000 mm Schriftgröße 105 mm